Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 87.

(Nr. 6803.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für den Amtsbezirk Homburg, was folgt:

§. 1.

Das den Zünften zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, wird aufgehoben.

§. 2.

Beschränkungen der Handwerker auf den Verkauf selbstgefertigter Waaren und auf Eine Verkaufsstätte finden nicht statt.

§. 3.

Jeder Gewerbtreibende darf Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten.

§. 4.

Inländern, welche sich in einer Gemeinde als Ortsfremde aufhalten, kann wegen mangelnder Gemeindeangehörigkeit der selbstständige Betrieb eines Gewerbes nicht versagt werden. Dieselben sind jedoch zur Tragung der den Gemeindeangehörigen obliegenden Lasten und Abgaben verpflichtet.

§. 5.

Zum Beginn des Betriebes eines stehenden Gewerbes bedürfen fortan nur folgende Gewerbetreibende einer Konzession (staatlichen Genehmigung):

Buchdrucker, Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen;

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1867.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker und Zimmerleute;

Schornsteinfeger, Viehverschneider, Abdecker, Gifthändler, Kammerjäger, Pfandverleiher, Trödler, öffentliche Lohndiener, Gepäckträger, Wohnungsmäkler, sowie diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Fuhrwerke zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, Gesindevermiether, Auswanderungs-Agenten, Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten, Gastwirthe, sowie Schankwirthe und Kleinhändler, welche Wein, Obstwein, Bier, Branntwein, Liqueur und dergleichen Spirituosen feil halten.

Die Ertheilung der Konzession erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen.

Dieselbe unterliegt der Stempeltaxe eines einfachen Dekrets.

§. 6.

In den bestehenden Vorschriften über die Medizinalpersonen und Apotheker, sowie über die Errichtung von Privat-Lehranstalten wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 9. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6804.) Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen über die Staatsverwaltung bis zum Schlusse des Jahres 1866., soweit dieselbe nicht durch die bisher zuständigen Behörden bis zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung noch stattfindet, erfolgt, mit der im §. 5. bestimmten Maaßgabe:

für

für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover durch eine Kommission, welche ihren Sitz in der Stadt Hannover hat,

für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und die ehemals Bayerischen Landestheile durch eine Kommission, welche ihren Sitz in Kassel hat,

für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein durch eine Kommission, welche ihren Sitz in Kiel hat,

für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile durch eine Kommission, welche ihren Sitz in Wiesbaden hat.

§. 2.

Jede Kommission (§. 1.) besteht wenigstens aus drei Mitgliedern. Dieselben werden vom Finanzminister ernannt. Eines der Mitglieder führt den Vorsitz.

Jeder Kommission wird das erforderliche Personal an Revisions-, Büreau- und Unterbeamten zugeordnet.

§. 3.

Die Kommissionen führen die Bezeichnung: „Königliche Rechnungskommission"; sie haben die Stellung von Staatsbehörden und sind dem Finanzminister untergeordnet.

§. 4.

Für das Verfahren bei Prüfung und Dechargirung der im §. 1. bezeichneten Rechnungen kommen die in den verschiedenen Landestheilen geltenden Bestimmungen mit den Maaßgaben zur Anwendung, welche sich aus der Einsetzung der im §. 1. bestimmten Kommissionen ergeben.

§. 5.

Für die Hauptrechnungen und die Rechnungen über die Verwaltung der Staatsschulden wird die Decharge auf Grund der von den Kommissionen zu bewirkenden Vorprüfung durch den Finanzminister ertheilt.

§. 6.

Die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen über Gemeinde-, Bezirks-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungsfonds, wo solche nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen durch Staatsbehörden zu bewirken ist, erfolgt fortan durch die Bezirksregierungen. Dieselben treten in dieser Beziehung an die Stelle der bisher zuständigen Behörden.

§. 7.

Für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover ist der auf das

Jahr vom 1. Juli 1865. bis 30. Juni 1866. festgestellte Finanzetat in analoger Anwendung auch für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1866. der Rechnungslegung zum Grunde zu legen.

§. 8.

Mit dem Zeitpunkte, wo die im §. 1. bestimmten Kommissionen in Thätigkeit treten, werden die in einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Rechnungs-Revisionsbehörden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6805.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Den Obergerichten steht außer den ihnen sonst übertragenen Geschäften zu und gehört zu den Obliegenheiten der kleinen Senate:

I. Bezüglich derjenigen Gebiete, in denen das Gemeine Recht gilt:

1) die Ertheilung von Großjährigkeitserklärungen;

2) die Dispensation von dem Verbote der Veräußerung unbeweglicher Güter der unter Vormundschaft oder Kuratel befindlichen Personen aus Gründen der Nützlichkeit;

sowie die Dispensation von dem Verbote der Veräußerung der zum Sondergute der Hauskinder (peculium adventitium) gehörigen Gegenstände;

3) die Bestätigung der Annahme nicht in väterlicher Gewalt stehender Per-

Personen an Kindesstatt (Arrogation). Unsere Genehmigung ist jedoch in denjenigen Fällen erforderlich, in denen dieses für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts vorgeschrieben ist.

II. Bezüglich derjenigen Gebiete, in denen das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten Geltung hat:

1) die Ertheilung der Großjährigkeitserklärungen;

2) die Genehmigung zu subhastationsfreien Veräußerungen unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen.

Der Genehmigung einer höheren Behörde bedarf es bezüglich der in diesem Paragraphen aufgeführten Angelegenheiten nicht ferner.

§. 2.

Zuständig zu den vorerwähnten Verfügungen ist dasjenige Obergericht, in dessen Bezirke die betreffende Vormundschaft oder Kuratel anhängig ist, oder, falls eine solche nicht besteht, der Minderjährige beziehungsweise das Hauskind oder der Arrogirende sein juristisches Domizil besitzt.

§. 3.

Gegen die Entscheidung des Obergerichts steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an das vorgesetzte Gericht zu.

Auf die Beschwerden, welche bezüglich der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsangelegenheiten erhoben werden, finden die Vorschriften des Theil III. Titel 4., insbesondere des §. 458. der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. Anwendung.

§. 4.

Die Obergerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß für Instruktion und Entscheidung der im §. 1. erwähnten Angelegenheiten die Gebühren in Gemäßheit des Hannoverschen Gesetzes vom 17. Juni 1862., die Gebührentaxe in Verwaltungssachen betreffend, insbesondere der §§. 8. 10. ff. erhoben werden.

§. 5.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des §. 23. des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850., werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6806.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Aktienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Aktienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Hauset, Hergenrath und Moresnet das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 5. August 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6807.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Prausnitz im Kreise Militsch.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirk Breslau, bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Prausnitz im Kreise Militsch genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Trebnitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 7. August 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6808.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867., betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857.

Nach erfolgter Anhörung des Deichamtes des Blumenthaler Deichverbandes und der Betheiligten genehmige Ich, daß das Deichstatut vom 31. August 1857. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1857. S. 759.) in folgenden Punkten geändert wird:

Zu §. 2. An Stelle des auf Schartauer Feldmark bestandenen, durch die Hochfluthen zerstörten Sommerdeiches wird im Anschluß an den Schartauer Win-

Winterdeich — unter Herstellung des nothwendigen Hochwasserprofils — ein vollständiger wasserfreier Deich in den durch die Staatsverwaltungsbehörden festzusetzenden Abmessungen, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen die Ueberfluthungen durch den höchsten Wasserstand der Elbe zu sichern, ausgebaut.

Der Bau ist im Wesentlichen ausgeführt und ist dieser Winterdeich bei 12 Fuß Kronenbreite und drei- resp. zweifüßigen Böschungen, zwei Fuß über den höchsten Wasserstand gelegt worden.

Die Herstellung und Unterhaltung dieses Schartauer Winterdeiches erfolgt nach dem Maaßstabe des Separations-Sollhabens der innerhalb des Deiches belegenen Grundstücke der Feldmark Schartau.

Der im Vorlande dieses neuen Winterdeiches liegende, zum Theil zerstörte Sommerdeich wird nicht wiederhergestellt, vielmehr werden die einzelnen vorhandenen Strecken, soweit es im Interesse des Winterdeichs erforderlich ist, abgetragen.

Die Abtragung erfolgt nach Anordnung der Königlichen Regierung.

Die im Vorlande durch die Zerstörung des Sommerdeiches entstandenen Schlenken werden zur Sicherheit des Deichfußes des Winterdeiches durch Anpflanzungen und Kupirungen verbaut und zu diesem Behufe die vor dem Deichfuße sich hinziehenden Ausschachtungen in angemessener Breite für die Deichgemeinde Schartau erworben. (§. 22. des Allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1853.)

Diejenigen Grundstücksbesitzer, deren Pläne durch Zurücklegung der Deichlinie und Herstellung des neuen Deiches außer Deichschutz gekommen sind, werden für die schlechtere Lage ihrer Pläne nach dem Maaßstabe des gesammten Separations-Sollhabens von Schartau entschädigt.

Erfolgt keine Einigung über die Höhe der Entschädigung, so wird dieselbe nach Vorschrift des §. 23. 1. c. festgesetzt.

Der Blumenthaler Deich wird in derselben Höhe des Schartauer Winterdeiches auf 40 Ruthen Länge an diesen angeschlossen und läuft bei diesen 40 Ruthen in die durch das Deichstatut vom 31. August 1857. festgesetzte Höhe von 17 Fuß 8 Zoll aus.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. August 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).